

04. Juni 2019

LANDESHAUPTSTADT



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

la 28/5

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den Ausschuss für
Umwelt, Energie und Sauberkeit

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

22. Mai 2019

**Umweltbericht 2018 für das Biomasseheizkraftwerk der ESWE Bioenergie GmbH
SV Nr 19-V-05-0015**

Sehr geehrter Herr Maritzen,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie den Umweltbericht 2018 für das Biomasseheizkraftwerk der ESWE BioEnergie GmbH.

Gemäß §1 Ziffer 3.5 Abs. 3 des Durchführungsvertrags zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Biomasse-Heizkraftwerk von ESWE BioEnergie GmbH“ vom 09.12.2010 wird eine Emissionserklärung mit den Emissionswerten durch ESWE BioEnergie öffentlich bekannt gemacht. Der Emissionsbericht/Jahresbericht ist jährlich im Internet zu veröffentlichen und dem Magistrat (Umweltdezernat) zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen
Umweltbericht 2018 der ESWE BioEnergie GmbH
Durchführungsvertrag vom 09.12.2010

Umweltbericht 2018

für das
**Biomasseheizkraftwerk der
ESWE BioEnergie GmbH**



Erstellt für: **ESWE BioEnergie GmbH**
Deponiestraße 14
65205 Wiesbaden

März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Kurzbeschreibung	3
2.	Brennstoffe.....	5
3.	Reststoffe	6
4.	Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionswerte	7
4.1	SNCR-Anlage	7
4.2	Rauchgasreinigungsanlage	7
5.	Emissionswerte	8
6.	Geplante Verbesserungen	13

1. Kurzbeschreibung

Das Biomasseheizkraftwerk der ESWE BioEnergie GmbH ist in unmittelbarer Nachbarschaft zum Deponiestandort der ELW Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden errichtet worden. Die Grundstücke befinden sich ebenfalls im Eigentum der ESWE BioEnergie GmbH.

Das Biomasseheizkraftwerk dient der Wärmeversorgung des Fernwärmenetzes der ESWE Versorgungs AG sowie der Erzeugung von Strom. Hierzu werden regenerative/erneuerbare Energieträger, holzhaltige, biogene Abfälle aus der Abfallbehandlung (Aufbereitung) insbesondere Alt- und Gebrauchsholz und sonstige Biomasseträger wie z. B. Siebreste aus der Kompostierung von Grün- und Bioabfällen eingesetzt. Diese werden in einer geschlossenen und aspirierten Brennstofflagerhalle zwischengelagert, bevor sie über abgedeckte und aspirierte Transportanlagen automatisch zur Verbrennung transportiert werden.

Die Anlagenauslegung erfolgte nach den genehmigungstechnischen Anforderungen gemäß des für den Betrieb der Anlage maßgebenden Genehmigungsbescheids.

Die nachfolgende Tabelle zeigt in einer Übersicht wesentliche projektierte Kerndaten der Anlage.

Brennstoffmenge	ca. 12 t/h Brennstoffdurchsatz bei Volllastbetrieb
Feuerungswärmeleistung	max. 46 MW
Elektrische Leistung	ca. 11 MW entspricht ca. 54.000 MWh/a Strom zur Einspeisung in das 20 kV-Netz der SW Netz GmbH
Thermische Leistung	ca. 24 MW entspricht ca. 151.000 MWh/a Wärme zur Einspeisung in das Fernwärmenetz der ESWE Versorgung AG
Betriebsstunden	ca. 8.000 h/a davon ca. 7.600 h/a Volllaststunden
Anlagentechnik	Rostfeuerung, Dampferzeuger mit Economiser, Anzapfkondensationsdampfturbine, Kesselwasseraufbereitung, Fernwärmewärmeerzeugungs- und Versorgungsstation, SNCR-Anlage, Luftkondensator, zentrale Leittechnik mit Leitwarte, Brennstofflager mit der Zuführanlage zum Kessel
Rauchgasreinigung	<u>Reinigungsschritte:</u> Vorentstaubung durch Zyklonabscheider, Verdampfungskühler, Reaktor für das konditionierte Trockensorptionsverfahren unter Zudosierung von Kalkhydrat und Herdofenaktivkoks und Rezirkulation der Sorbentienmischung, Gewebefilter
Kaminhöhe Feuerung	46 m gemäß Schornsteinhöhengutachten

Verbleibende Reststoffe	<u>Im Wesentlichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Rostasche - Asche aus Kesselanlage, Zyklon, Gewebefilter
Abwasser	<u>Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Dachflächenwasser:</u> Ableitung über eine Leitung in ein Regenrückhaltebecken, für den Einsatz als Betriebswasser (Einsparung von Trinkwasser) <u>Schmutzwasser:</u> Ableitung in die öffentliche Kanalisation <u>Schlackewasser:</u> interne Rückleitung und Verwendung im Betrieb, ohne Ableitung ins öffentliche Kanalnetz

2. Brennstoffe

In folgender Tabelle sind die Brennstoffe aufgeführt, die während des Anlagenbetriebes 2018 im Biomasseheizkraftwerk eingesetzt und verbrannt wurden. Diese Stoffströme setzen sich zusammen aus den Basismengen der AVV 190503, 191207 und 191210, wobei der als AVV 191210 klassifizierte Brennstoff sich wie folgt aus den AVV'en 030307, 190503, 200307 und 191207 zusammensetzt:

Bezeichnung und AVV-Nr.	Altholzkategorie	Menge	Anteil an der ges. Brennstoffmenge
Sperrmüll Altholz A3, AVV 20 03 07	A3	62.756 t	68,2 %
Altholz A1, AVV 19 12 07 aus Grüngut	A1	0 t	0 %
Altholz A2, AVV 19 12 07	A2	22.444 t	24,4 %
Siebüberlauf aus der Biokompostierung AVV 19 05 03	biogener Abfall	2.166t	2,4 %
Faserabfall aus der Papierindustrie AVV 03 03 07	biogener Abfall	4.705 t	5,1 %
Brennstoffmenge gesamt			92.071 t

Bezogen auf die Jahresmenge (Brennstoffmenge gesamt) liegt der Anteil der Altholzkategorie A3 bis A4, wobei der A4-Anteil 0% beträgt, mit rd. 68% kleiner dem vorgegebenen max. Bezugswert von 70 %.

Altholz der Klasse A4 wurde in 2017 von der Annahme ausgeschlossen und nicht angenommen und liegt damit kleiner dem max. Bezugswert von 20 % für diese Altholzkategorie.

Die Brennstoffversorgung erfolgte über den Entsorgungsfachbetrieb Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH & Co. KG, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zum Biomasseheizkraftwerk angesiedelt ist.

Für die Zündung des Brennstoffs nach einer Revision und für einen stabilen Betrieb der Kesselanlage kam der dafür vorgesehene Zünd- und der Stützbrenner zum Einsatz. Die mit leichtem Heizöl betriebenen Brenner hatten folgenden Jahresverbrauch an Heizöl:

Gesamtmenge Heizöl (Zünd- und Stützbrenner)	220 m ³
---	--------------------

Das Heizöl wird über ortsansässige Heizöllieferanten bezogen. Die Lagerung erfolgt in einem außenstehenden aufrechten Heizöltank. Dieser befindet sich auf einer Tanktasse im Firmengelände.

3. Reststoffe

Die bei der Verbrennung der eingesetzten Brennstoffe anfallende Rostasche wird über einen Nasentascher aus dem Rostbereich automatisch abtransportiert. Feinere Ascheanteile, die durch die Verbrennungsluft mitgerissen werden und sich im Kesselbereich an den Heizflächen absetzen, werden über sogenannte Klopfer abgereinigt und über einen Kettenförderer über Sendegefäße ins Reststoffsilo abtransportiert. Abhängig von den eingesetzten festen Brennstoffen fielen folgende Verbrennungsrückstände an (u. a. Filterstäube und Kesselasche):

Rostasche/Schlacke AVV 19 01 11 / 19 01 12	12.160 t
Filterstaub AVV 19 01 13	4.223 t

Die Reststoffe wurden in den dafür vorgesehenen Zwischenspeichern – Aschehaus für die Rostasche und Schlacke sowie das Reststoffsilo für die Kessel- und Filteraschen – zwischengelagert, um für den Abtransport geeignete Mengen zu erhalten.

Diese Verbrennungsrückstände wurden entsprechend ihrer Abfallschlüsselnummer (AVV) von folgenden zertifizierten Entsorgungsunternehmen abgeholt und entsorgt:

Rostasche/Schlacke-Entsorgungsanlagen:

GET Wiesbaden GmbH, Wiesbaden

Durmin Mineralmischwerk, Nürnberg

Filterstaub-Entsorgungsanlagen:

K+S GmbH - Untertageversatz, Philippsthal-Röhrighof

NDH Entsorgungsbetreibergesellschaft mbH, Bleicherode, Sollstedt

4. Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionswerte

4.1 SNCR-Anlage

In die aus der Brennkammer austretenden Rauchgase wird zur Reduktion von Stickoxiden wässrige Harnstofflösung eingedüst. Die Harnstofflösung reagiert mit den Stickoxiden zu N₂ und H₂O.

Die Harnstofflösung wird in einem im Kesselhaus befindlichem Harnstoffbehälter gelagert. Die Anlieferung erfolgt wie beim Heizöl über entsprechende Tankfahrzeuge. Der Jahresverbrauch an Harnstofflösung lag bei folgendem Wert:

Gesamter Harnstoffverbrauch	748,06 t
-----------------------------	----------

4.2 Rauchgasreinigungsanlage

Die aus der Kesselanlage austretenden Rauchgase werden im ersten Schritt in einem Vorabscheider als Zyklon ausgeführt und von groben Staubpartikeln befreit. Diese Staubpartikel gelangen zusammen mit der Kesselasche in das Reststoffsilo.

Anschließend wird eine Mischung von Kalkhydrat und Herdofenaktivkoks in den Rauchgasstrom eingedüst. Die pulverförmigen Sorptionsmittel werden vom Rauchgasstrom mitgetragen und reagieren dabei mit den im Rauchgas enthaltenen Schadstoffen unter deren Einbindung. Simultan zu den chemischen Umsetzungsreaktionen mit Kalkhydrat werden darüber hinaus zusätzlich flüchtige Schwermetalle (z. B. Quecksilber) und toxische organische Komponenten abgeschieden. Dazu dient der dem Rauchgas zugesetzte Herdofenaktivkoks.

Kalkhydrat und Herdofenaktivkoks werden mittels Silofahrzeug angeliefert und in den entsprechenden Silos zwischengelagert. Die Zuschlagstoffe werden mittels Wiegeeinheiten am Siloaustritt abgestimmt auf die entsprechende Rauchgasmenge dosiert zugegeben.

Nach Reaktion der Schadgase mit den Additiven passieren die Rauchgase einen Gewebefilter. Dieser entfernt die Staubpartikel aus dem Rauchgas, bevor es als abgereinigtes Reingas in den Kamin gelangt.

Folgende Kalkhydrat- und Herdofenkoksmengen (Wiegescheidaten) wurden für die Rauchgasreinigung eingesetzt:

Gesamte Kalkhydratmenge	1.835 t
Gesamte Herdofenkoksmenge	87 t

5. Emissionswerte

Das Biomasseheizkraftwerk der ESWE BioEnergie GmbH verfügt über eine moderne Rauchgasreinigung. Der Rauchgasreinigung ist ein Gewebefilter zur Reinigung der Abluft nachgeschaltet. Sämtliches Abgas muss auf dem Weg zum Schornstein diesen Filter durchströmen und wird so entstaubt. Vorher wird dem Abgas Kalkhydrat und Aktivkoks zugegeben. Dadurch bildet sich auf dem Filter eine Schicht (ein Filterkuchen) an dem saure Emissionen mit dem Kalkhydrat reagieren und sich am Filter absetzen. Das Schwefeldioxid und der Chlorwasserstoff werden dabei chemisch zu Feststoffen umgesetzt. Die Schwermetalle werden am Aktivkoks adsorbiert und ebenfalls durch den Filter aufgefangen. Die im Altholz befindlichen organischen Schadstoffe werden beim Verbrennungsprozess durch die hohe Temperatur zerstört. Gemäß dem vorliegenden Genehmigungsbescheid vom 11.04.2012, sind folgende Emissionswerte im Regelbetrieb der Anlage einzuhalten (Emissionsgrenzwerte gemäß 17. BImSchV – Tagesmittelwerte, bezogen auf 11 % O₂):

Schadstoff	Emissionsgrenzwerte ²⁾ (Tagesmittelwerte) mg/Nm ³
Gesamtstaub	10
	3 ¹⁾
Chlorwasserstoff (HCl)	10
Fluorwasserstoff (HF)	1
Kohlenstoffmonoxid (CO)	50
Stickoxide (NO _x)	200
Ammoniak (NH ₃)	10 ³⁾
Schwefeldioxid (SO ₂)	50
Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	10
Quecksilber (Hg)	0,03
	0,015 ¹⁾

1)=Jahresmittelwert; 2)=lt. Genehmigungsbescheid v. 11.04.2012

3)= Grenzwert gem. aktueller 17. BImSchV

Zusätzlich zu den genannten Emissionsgrenzwerten ist für folgende Stoffe ein Zielwert, angegeben als Jahresmittelwert, anzustreben:

Stickstoffdioxid (NO _x) ¹⁾	100 mg/Nm ³
Ammoniak (NH ₃) ¹⁾	15 mg/Nm ³

1)=Jahresmittelwert

Durch die Verschärfung des Grenzwertes für NH₃ von 30 auf 10 mg/m³ (Tagesmittelwert) durch die aktuelle 17.BImSchV ist der Zielwert für NO_x von 100 mg/m³ nicht mehr einhaltbar. Neuer Jahres-Balancewert NH₃ bei 7,63 mg/Nm³ und NO_x bei rd. 151,6 mg/m³.

Die Emissionen des Biomasseheizkraftwerkes werden durch einen Emissionsrechner aufgezeichnet, analysiert und ausgewertet, so dass bei einem eventuellen Überschreiten von Grenzwerten sofort geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

5.1 Einhaltung der Verbrennungsbedingungen gemäß 17. BImSchV

Abfallverbrennungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass für die Verbrennungsgase, die bei der Verbrennung von Abfällen entstehen, nach der letzten Verbrennungsluftzuführung eine Mindesttemperatur von 850 °C eingehalten wird. Diese Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen für eine Verweilzeit von mindestens 2 Sekunden eingehalten werden.

Beim An- und Abfahren der Anlage und als Stützfeuer bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur wird ein heizölbefuerter Brenner eingesetzt um die geforderte Temperatur zu halten.

Im Berichtszeitraum 2018 wurde über 99,99% der gesamten Betriebszeit eine Temperatur von mehr als 850°C ermittelt. Die Verfügbarkeit der Meßeinrichtung betrug 100%.

5.2 Diskontinuierliche Einzelmessungen

Entsprechend der Vorgaben der 17. BImSchV und des Genehmigungsbescheids vom 11.04.2012 sind wiederkehrend alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen Einzelmessungen durch eine nach Bundesimmissionsschutzgesetz zugelassene Stelle zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Dioxine und Furane, Benzo(a)pyren, polychlorierte Biphenyle sowie zahlreichen Schwermetallen durchzuführen.

5.3 Ergebnisse der diskontinuierliche Einzelmessungen

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die durchschnittlichen Messwerte sowie die maximalen Messwerte aus den TÜV-Messungen aufgeführt.

Tabelle 1: Ergebnisse der Einzelmessungen im Betriebsjahr 2018

Parameter	Einheit	Grenzwert lt. Bescheid v. 2012	mittlerer Messwert	maximaler Messwert
			bei Bezugssauerstoff 11%	inkl. erw. Messunsicherheit
PCDD/F, inkl. PCB	ng TEQ/m ³	0,05	0,0017	=0,0021 + 0,002
Summe Cd-Tl	mg/m ³	0,05	<0,0030	=<0,0031 + 0,0023
Summe Sb-Sn	mg/m ³	0,5	0,00033	=0,00053 + 0,0051
Summe As-Cr, B(a)P	mg/m ³	0,05	0,00013	=0,00014 + 0,0032
B(a)P	µg/m ³	-	<0,0034	=0,0035 + 0,002

Die in der Tabelle 1 aufgeführten Ergebnisse entsprechen dem Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit der Einzelmessungen. Zum Zeitpunkt der Einzelmessungen wurde keine Überschreitung der Emissionsbegrenzungen festgestellt.

Die Messung des Summenwertes für Cd-Tl lag unterhalb der Nachweisgrenze des Messgerätes.

5.4 Ergebnisse der kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen

Den Vorgaben der 17. BImSchV und des Genehmigungsbescheids entsprechend sind zum Betrieb des Biomasseheizkraftwerk die Massenkonzentrationen an:

- Gesamtstaub
- Kohlenstoffmonoxid (CO)
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂)
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO₂)
- gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)
- gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)
- Ammoniak (NH₃)
- organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C)
- Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg)

und die Abgas-Randparameter

- Sauerstoff (O₂)

- Abgastemperatur
- Abgasvolumenstrom
- Abgasfeuchte
- Abgasdruck
- Mindesttemperatur (TNBZ)

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Für die eingesetzten Emissionsmeseinrichtungen wird die nachfolgende Mindestverfügbarkeit gefordert:

- 99 % für die elektronische Auswerteeinrichtung (Emissionsrechner)
- 98 % für das Messobjekt O₂
- 95 % für die Messeinrichtung zu Überwachung von Schadstoffen

Emissionsmeseinrichtungen

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die durchschnittlichen Messwerte im Betriebsjahr 2018, sowie die Verfügbarkeit der kontinuierlich arbeitenden Emissionsmeseinrichtungen aufgeführt.

Tabelle 2: Ergebnisse der kontinuierlich arbeitenden Emissionsmeseinrichtungen im Betriebsjahr 2018

Parameter	Einheit	Grenzwert			Messwerte Jahresdurchschnitt	Verfügbarkeit [%]
		lt. Genehmigungsbescheid v. 11.04.2012				
		Tages- MW	1/2h- MW	Jahres- MW		
Gesamtstaub	mg/Nm ³ , tr	10	20	3	0,20	98,8
Gesamtkohlenstoff - C _{ges}	mg/Nm ³ , tr	10	20		0,02	97,3
Chlorwasserstoff - HCl	mg/Nm ³ , tr	10	60		5,27	98,1
Fluorwasserstoff - HF	mgN/m ³ , tr	1	4		0,10	97,9
Schwefeldioxid - SO ₂	mg/Nm ³ , tr	50	200		5,25	98,1
Stickoxide - NO _x	mg/Nm ³ , tr	200	400	100*	151,61	98,1
Quecksilber - Hg	µg/Nm ³ , tr	30	50	15	0,63	98
Ammoniak - NH ₃	mg/Nm ³ , tr	10**	15**	15*	7,63	98,1
Kohlenmonoxid - CO	mg/Nm ³ , tr	50	100		7,45	98,1

*= Zielwerte, **= GW gem. aktueller 17. BImSchV, MW=Mittelwert, tr=trocken, Nm³=Normkubikmeter

Datum: März 2019
Projekt: Umweltbericht 2018
Seite: 12

Damit wurde im Berichtsjahr die geforderte Mindestverfügbarkeit von mind. 95% für alle installierten Mess- und Auswerteeinrichtungen eingehalten.

Aus der neuesten Novellierung der 17. BImSchV ergibt sich, insbesondere durch die geforderte Reduzierung des Tagesgrenzwertes für NH_3 auf 10 mg/m^3 , ein Zielkonflikt wenn dazu beim NO_x , 100 mg/m^3 als Zielwert anstatt der 200 mg/m^3 gefahren werden soll. Bei Einhaltung der Vorgabe für NH_3 gem. Bundesimmissionsschutzverordnung ist ein Jahresmittelwert von 151 mg/m^3 darstellbar.

Für die nach 17. BImSchV einzuhaltenden aktuellen NO_x - und NH_3 -Grenzwerte und zur weiteren Verbesserung der lt. dem Genehmigungsbescheid anzustrebenden Zielwerte wurde mit dem RP Darmstadt die Änderung der Betriebsweise des BMHKW abgestimmt.

Fazit

Im Betriebsjahr 2018 befand sich das Biomasseheizkraftwerk der ESWE BioEnergie GmbH in Wiesbaden im Regelbetrieb. Die vorgegebenen Emissionsgrenz- und -zielwerte, bis auf den Zielwert für NO_x , wurden eingehalten.

Die Anlage wurde für eine Revision, zusätzliche Reinigungen des Kesselkörpers abgefahren.

6. Geplante Verbesserungen

Umweltziele für 2019

Ziel	Maßnahme	Termin
Verringerung des Anteils fossiler Energieträger	Mischen des Brennstoffes und Aus-sortierung von Fremdstoffen, stabiler Anlagenbetrieb mit geringen Stillständen und den damit verbundenen Einsatz von Zünd- und Stützbrenner.	Im laufenden Jahr 2019
Optimierte Anlagenfahrweise	Betreiben der Rauchgasreinigung und SNCR-Anlage mit optimierten Regler-Parametern.	Im laufenden Jahr 2019
Optimierung des Additiveinsatzes	Optimierung der Regelungs- und Steuerungseinstellung	Im laufenden Jahr 2019
Optimierung der SNCR zur weiteren Absenkung der NO _x - und NH ₃ -Werte	Optimierung der SNCR-Regelung sowie der installierten Technik. Testen neuer Eindüseverfahren	Im laufenden Jahr 2019

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an folgende Postanschrift:

ESWE BioEnergie GmbH
Konradinallee 25
65189 Wiesbaden

Durchführungsvertrag zum
Vorhaben- und Erschließungsplan
„Biomasse-Heizkraftwerk von ESWE BioEnergie GmbH“
gemäß § 12 BauGB

Die Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat -Stadtplanungsamt-, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

ESWE BioEnergie GmbH, Weidenbornstraße 1, 65189 Wiesbaden vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Schneider

- nachfolgend "ESWE BioEnergie" genannt -

schließen folgenden Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Biomasse-Heizkraftwerk" (BMHKW) der Landeshauptstadt Wiesbaden:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand des Durchführungsvertrages ist das durch ESWE BioEnergie geplante Vorhaben gemäß dem Vorhaben- und Erschließungsplan

"Biomasse-Heizkraftwerk"
der Landeshauptstadt Wiesbaden.

- 2) Die planungsrechtlichen Vorgaben für das Vorhaben werden in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan " Biomasse-Heizkraftwerk" festgesetzt.

3) Das Vorhaben umfasst nach Maßgabe der planungsrechtlichen Festsetzungen:

Die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerks zur Erzeugung von Strom und Heizwärme durch die thermische Nutzung von Biomasse (erneuerbare Energien), insbesondere durch den Einsatz von Abfällen aus Holz und Altholz mit folgenden baulichen Anlagen und mit folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

- Kesselanlage und Turbinenhaus einschließlich der zugehörigen/erforderlichen Anlagen für den Betrieb des BMHKW wie z.B. Anlagen zur Abgaserfassung und -reinigung und zur Ableitung der Abgase (Schornstein), Luftkondensationsanlagen, Lagerboxen und Siloanlagen;
- Betriebsgebäude (Sozialbereiche, Verwaltung, Technik);
- Lagerhallen für die Annahme, Konditionierung und Zwischenlagerung der Brennstoffe/Biomasse;
- Verkehrsflächen und Stellflächen für Mitarbeiter-, Betriebs- und Anlieferfahrzeuge, Container (Abfall- und Transportcontainer), Nutzung als Lagerflächen für Betriebsstoffe und Abfälle;
- dem Betrieb im Übrigen dienende bauliche und technische Anlagen. Hierunter fallen zum Beispiel Anlagen und technische/bauliche Einrichtungen auf dem Grundstück zur Einspeisung von Wärme und Strom in das Netz von ESWE Versorgungs AG.

Das BMHKW wird auf den sich aus dem Lageplan nach Anlage 1 ergebenden Grundstücken errichtet.

3.1) Brennstoffe

In der Anlage werden Biomasse-Energieträger energetisch verwertet, insbesondere auch alle Altholz- und Gebrauchtholzsortimente (insbesondere auch aus der Sperrmüllfassung). Weiterhin werden auch sonstige Biomasse-Energieträger zum Einsatz kommen. Hierunter fallen auch Abfälle biogener Herkunft, die nicht in das Regime der Biomasse-Verordnung fallen.

Der Anteil an den Altholzkategorien A III bis A IV ist auf 70 % der Jahresgesamtmenge begrenzt, wobei der Anteil an der Altholzkategorie IV bis zu 20 % der Jahresgesamtmenge betragen darf. Der Anteil an A IV-Altholz ist überwiegend in der üblichen Sperrmüll- und Altholzentsorgung von privaten Haushalten und aus dem Gewerbe enthalten. Hierzu gehören z.B. auch Gebrauchtholzsortimente an Gartenmöbeln, Jägerzäune, Haustüren und Fensterbänke usw.

Die Verbrennung von Monochargen an Bahnschwellen, teerölgetränkten Leitungsmasten und teerölgetränkten Rebpfählen sowie von Klärschlämmen wird im BMHKW ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden weiterhin PCB-Althölzer nach der Altholzverordnung, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

3.2) Begrenzung der Emissionswerte

Die Verbrennungs- und Filtertechnik ist unter Berücksichtigung ökologischer und technischer Aspekte so auszuwählen, dass damit die Emissionsgrenzwerte gemäß 17. BImSchV gesichert eingehalten werden können.

Die Auswahl, der Einbau und der Betrieb der Abgasreinigungsanlagen (siehe Anlage 7) erfolgen nach dem für derartige Biomasseverbrennungsanlagen vorhandenen Stand der Technik in der Weise, dass die durchschnittlich im Anlagenbetrieb auftretenden Reingas-Emissionen z. B. für Staub (insbesondere Schwermetalle/partikelgebundene Schadstoffe wie Dioxine/Furane) zuverlässig unterhalb der Genehmigungswerte liegen.

Weiterhin besteht die gesetzliche Betreiberpflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Die genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Diese Pflicht ist ebenfalls bei der Auswahl der Verbrennungs- und Filtertechnik zu berücksichtigen.

Die Emissionswerte für die Parameter Gesamtstaub/Feinstaub, Dioxine und Furane sowie Quecksilber, die vom BMHKW einzuhalten sind, werden im BImSchG Antrag verbindlich durch ESWE BioEnergie beantragt.

Emissionswerte im Sinne dieses Vertrages sind diejenigen Werte für Luftschadstoffemissionen, die ESWE BioEnergie - auch in Unterschreitung der Emissionsgrenzwerte nach § 5 der 17. BImSchV - im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das BMHKW beantragen wird.

Insbesondere für Feinstaub hat ESWE BioEnergie durch den Einsatz modernster Filtertechnik die Emissionswerte unterhalb der Grenzwerte der 17. BImSchV im Betrieb einzuhalten und somit auch die Emissionen von partikelgebundenen Dioxinen/ Furanen und Schwermetallen zu reduzieren.

Folgende Emissionswerte für Gesamtstaub/Feinstaub, für Dioxine und Furane sowie Quecksilber sind einzuhalten:

- Feinstaub/Abgasreinigung aus der Verbrennung (Konzentration):		
Jahresmittelwert in Höhe von		3 mg /m ³
- Feinstaub/Abluft aus der Brennstofflagerhalle (Konzentration):		
Jahresmittelwert in Höhe von		3 mg /m ³
- Dioxine und Furane:	in Höhe von max.	0,05 ng /m ³
- Quecksilber:	in Höhe von max.	0,015 mg /m ³

Für Stickoxide ist im Abgas des BMHKW ein Zielwert von 100 mg/m³ und für Ammoniak ein Zielwert von 15 mg/m³ als Jahresmittelwert anzustreben.

Die im Betrieb tatsächlich erreichten Werte sind im jährlich vorzulegenden Emissionsbericht zu dokumentieren.

3.3) Qualitätsmanagement für Biomasse/Altholz

Ein Qualitätsmanagement für Biomasse/Altholz ist im Rahmen der Altholzverordnung wie z.B. Probenahmemenge, Analytikumfang, Häufigkeit usw. durch ESWE BioEnergie vorzusehen. Analytische Untersuchungen werden durch ein zertifiziertes Fremdinstitut (Labor) durchgeführt.

3.4) Aufnahme aller Umweltauflagen in den BImSchG Genehmigungsbescheid

Alle Genehmigungsaufgaben und Nebenbestimmungen sind Bestandteil des BImSchG Genehmigungsbescheides und damit einklagbar.

Die ESWE BioEnergie verpflichtet sich, die Emissionswerte des Genehmigungsbescheides nach dem BImSchG einzuhalten bzw. zu unterschreiten und verpflichtet sich im Übrigen, etwaige zukünftige anlagenbezogene immissionsschutzrechtliche Verschärfungen der Emissionsgrenzwerte nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

3.5) Veröffentlichung von kontinuierlichen und diskontinuierlichen Emissionsmessungen

Die Ergebnisse aus der Emissionsmessung für die kontinuierlichen und diskontinuierlichen Messungen sind der Genehmigungsbehörde jederzeit vorzulegen.

Weiter sind der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz beim Regierungspräsidium Darmstadt die Emissionserklärungen, Emissionswerte bzw. Emissionsberichte zur Prüfung zu überlassen.

Die Emissionserklärung mit den Emissionswerten wird durch ESWE BioEnergie öffentlich bekannt gemacht. Weiter sind diese jährlich mit einem Emissionsbericht/Jahresbericht im Internet zu veröffentlichen und dem Magistrat (Umweltdezernat) zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Zusätzlich verpflichtet sich ESWE BioEnergie, die Tagesmittelwerte für Staub, CO, C_{ges}, HCl, SO₂, NO_x, Ammoniak und Hg zeitnah in zweiwöchentlichem Rhythmus im Internet zu veröffentlichen.

3.6) Herkunftsnachweis für den im BMHKW eingesetzten Brennstoff „Altholz“

ESWE BioEnergie wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten nur Altholz einsetzen, das vorwiegend aus der Region (Großraum Rhein-Main) stammt. ESWE BioEnergie wird daher von seinen Altholzlieferanten entsprechende Anstrengungen abverlangen.

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen sind die Transportentfernungen zu minimieren. ESWE BioEnergie hat dieses energiewirtschaftliche Ziel in der gesamten Produktionskette anzustreben und nach Kräften optimal zu verwirklichen.

ESWE BioEnergie wird über das eingesetzte Altholz jährlich eine Dokumentation (Herkunftsnachweis) erstellen und diese auf Anforderung der Stadt vorlegen.

§ 2 Realisierungsmöglichkeit

Zwischen der Stadt und der ESWE BioEnergie wurde am 22.06.2010 ein Kaufvertrag über die im beiliegenden Lageplan (Anlage 8) markierten Flächen geschlossen, der unter dem Vorbehalt der Zustimmung der städtischen Körperschaften steht.

Damit wird die ESWE BioEnergie Eigentümerin des überwiegenden Flächenanteils des Betriebsgrundstückes gemäß Anlage 1. Für eine kleine Teilfläche hat ESWE BioEnergie über einen Erbbaurechtsvertrag ein langfristiges Nutzungsrecht für das BMHKW. ESWE BioEnergie ist daher in der Lage, das Vorhaben i. S. des Vorhaben- und Erschließungsplanes auf dem vorgesehenen Grundstück nach Anlage 1 zu realisieren.

§ 3 Durchführungsverpflichtung

- 1.) ESWE BioEnergie ist bereit und verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
- 2.) ESWE BioEnergie verpflichtet sich unverzüglich nach dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt auf der Grundlage der Anlagen zu diesem Vertrag für das BMHKW einzureichen.
ESWE BioEnergie verpflichtet sich weiterhin, spätestens 12 Monate nach Rechtskraft der jeweiligen Genehmigung mit dem Vorhaben zu beginnen und es innerhalb von 24 weiteren Monaten fertig zu stellen.
- 3.) Grundlage der Durchführungsverpflichtung ist die in Anlage 7 beigefügte funktionale Projektbeschreibung mit den wesentlichen technischen Projektdaten und mit einem Visualisierungsbeispiel. Bauliche und technische Optimierungen, die mit den Zielen dieses Vertrages in Einklang stehen, sind zulässig, soweit sie planungsrechtlich zulässig sind.

§ 4 Erschließung der Grundstücke

- 1.) Die Erschließung der Grundstücke ist gesichert.
- 2.) Für das Schmutzwasser wird ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation in der Deponiestraße nach Maßgabe der Regelungen der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) für Grundstücksentwässerungsanlagen durch ESWE BioEnergie erstellt.
- 3.) Niederschlagswasser wird soweit möglich für betriebliche Zwecke genutzt.
- 4.) Die Ableitung von Niederschlagswasser von den befestigten Flächen und Dachflächen erfolgt über das Regenwasser-Ableitsystem der Deponie Dyckerhoffbruch aufgrund eines noch abzuschließenden Vertrages mit der ELW, Abteilung Abfallwirtschaft.

Sollte dies aus genehmigungsrechtlichen oder anderweitigen Gründen nicht möglich sein, wird das Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Fahrflächen über eine separate Rückhaltung in den Mischwasserkanal der Deponiestraße eingeleitet.

- 5.) Die Lösch- und die Brauchwasserversorgung des Biomasse-Heizkraftwerkes erfolgt durch die ELW, Abteilung Abfallwirtschaft, gemäß den Regelungen nach Anlage 3 und Anlage 9.

§ 5 Verkehr

- 1.) Die verkehrliche Erschließung an die öffentliche Straße erfolgt über die Deponiestraße. Im Weiteren besteht für ESWE BioEnergie die Möglichkeit, den Standort des BMHKW über die Deponieeinrichtungen anzufahren (Anlage 3). Ausgeschlossen ist eine verkehrliche Erschließung über die Brücke im Verlauf des Unteren Zwerchwegs östlich des Betriebshofes der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW) im Unteren Zwerchweg (Brücke mit Traglastbegrenzung) sowie eine verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege.
- 2.) ESWE BioEnergie verpflichtet sich die Anliefer- und Abtransportverkehre der Betriebsmittel über den Amöneburger Kreisel in den verkehrsarmen Zeiten, d.h. nicht zwischen 6:00 - 9:00 und 15:00 - 18:00 Uhr, abzuwickeln. Diese Verpflichtung wird ESWE an seine Lieferanten und Dienstleister weitergeben.
- 3.) Sofern mehr Lastkraftwagen (LKW), als die bei Betrieb des BMHKW prognostizierten LKW (siehe die Verkehrsgutachten im Bebauungsplanverfahren für das BMHKW), das BMHKW frequentieren, sind die Folgen dieser Veränderungen der Verkehrsmengen im Straßenverkehr und/oder der Anliefer- und Abtransportzeiten mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

§ 6 Planungsleistungen, Kostentragung, Haftungsausschluss

- 1.) ESWE BioEnergie trägt die Kosten für die notwendigen Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich des landschaftspflegerischen Fachbeitrages usw. sowie die Kosten für die Ausarbeitung des vorliegenden Durchführungsvertrages einschließlich der Kosten aus dem Vertragsvollzug. Zu den Kosten für die notwendigen Planungsleistungen gehören auch Planungen, Untersuchungen usw., deren Notwendigkeit sich erst im Rahmen des Satzungsverfahrens ergibt (Bodengutachten, schalltechnische Untersuchung und ähnliches). Die Stadt wird ESWE BioEnergie jeweils kurzfristig über diesbezüglich aus ihrer Sicht bestehende Erfordernisse unterrichten. ESWE BioEnergie wird Art und Umfang derartiger Untersuchungen, die Beauftragung von Fachbüros usw. im Einvernehmen mit der Stadt veranlassen.
Zu den Kosten des Vertragsvollzuges gehören auch Kosten, die im Zusammenhang mit der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten stehen, ebenso die Kosten notwendiger Bekanntmachungen im Bebauungsplanverfahren.

- 2.) ESWE BioEnergie wird die Stadt - soweit rechtlich zulässig - im Rahmen des Satzungsverfahrens unterstützen. Dazu gehören insbesondere vorbereitende Stellungnahmen für Sitzungen der städtischen Gremien, Stellungnahmen zu im Rahmen der Bürgerbeteiligung abgegebenen Anregungen und Bedenken u. ä..
- 3.) Weder mit der Kostenregelung gemäß Abs. 1 noch mit dem Vertragsschluss oder dem Satzungsverfahren im Übrigen ist eine planerische Vorwegbindung der Stadt verbunden.

Den Vertragsparteien ist in vollem Umfang bewusst, dass sich die Stadt weder unmittelbar noch mittelbar zum Erlass einer dem vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechenden Plansatzung verpflichten kann.

Die Stadt haftet daher nicht aus diesem Vertrag für etwaige Aufwendungen von ESWE BioEnergie für Planungsleistungen usw., wenn es nicht zu einem Satzungsbeschluss kommt.

Ebenso wenig kann ESWE BioEnergie Ansprüche gegen die Stadt geltend machen, wenn es zu einer Aufhebung der Satzung gemäß § 12 Abs. 6 BauGB kommt. Das gilt auch für den Fall, dass sich die etwaige Nichtigkeit der Satzung in einem gerichtlichen Verfahren herausstellen sollte.

- 4.) Unbeschadet der Regelungen unter Abs. 3 sind die Parteien verpflichtet, sich wechselseitig über etwaige für sie im Rahmen des Satzungsverfahrens relevante Entwicklungen unverzüglich zu unterrichten. Insbesondere hat die Stadt ESWE BioEnergie jeweils umgehend über anstehende oder erfolgte planerische Entscheidungen in Kenntnis zu setzen. Dies gilt vor allem für Entscheidungen hinsichtlich der grundsätzlichen Durch- und Weiterführung des Satzungsverfahrens sowie für alle wesentlichen Änderungen hinsichtlich der auf Seiten der Stadt bestehenden Vorstellungen und Erwartungen in Bezug auf das Vorhaben i. S. des vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplanes, damit unnötige (kostenrelevante) Entscheidungen auf Seiten von ESWE BioEnergie, Fehlinvestitionen usw. weitest möglich vermieden werden.
- 5.) Die Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist entsprechend der Anlage 6 und nach den Vorgaben der Stadt - Stadtplanungsamt - durchzuführen.

ESWE BioEnergie verpflichtet sich, der Stadt nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum Zwecke der ständigen Offenlage unentgeltlich die in der Anlage 6 bezeichneten Planungsunterlagen gemäß den dort genannten Anforderungen zu überlassen.

§ 7

Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf nach § 12 Abs. 5 Satz 1 BauGB der Zustimmung der Stadt. Die Stadt wird die Zustimmung erteilen, wenn der neue Vorhabenträger sich ihr gegenüber verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen wiederum mit Weitergabeverpflichtung zu übernehmen, insbesondere die Fristen des § 3 einzuhalten. Die Stadt behält sich vor, ihre Zustimmung von der Vorlage eines positiven Testats eines Wirtschaftsprüfers zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Vorhabenträgers abhängig zu machen.

§ 8

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 1.) ESWE BioEnergie verpflichtet sich, die im Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 2 und Anlage 4) ausgewiesenen „Naturschutzfachlichen Festsetzungen“ durchzuführen sowie das verbleibende Defizit des naturschutzfachlichen Ausgleichs durch den Erwerb von Ökopunkten der Stadt zu kompensieren

Die Zuordnung geeigneter Ökokontomaßnahmen und der damit zusammenhängende Erwerb von Ökopunkten erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn.

- 2.) Die „Naturschutzfachlichen Festsetzungen“ sind spätestens in der nach Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 1 folgenden Pflanzperiode, spätestens jedoch 18 Monate nach Inbetriebnahme zu stellen.
- 3.) Die fachlich notwendige 3-jährige Anwachs- und Entwicklungspflege ist durch ESWE BioEnergie sicherzustellen. Ebenso ist der Erhalt dauerhaft zu gewährleisten, ggf. erforderliche Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen.
- 4.) Für den Fall, dass ESWE BioEnergie ihren vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen sollte, ist die Stadt nach Zustellung einer Mahnung an ESWE BioEnergie verbunden mit einer angemessenen Nachbesserungsfrist berechtigt, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten von ESWE BioEnergie selbst zu veranlassen, wenn die Nachbesserungsfrist erfolglos verstrichen ist.

§ 9

Vorbereitungsmaßnahmen und Oberboden

- 1.) ESWE BioEnergie wird alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen. Dazu gehören im Besonderen die Beseitigung etwaiger Bodenverunreinigungen.
- 2.) ESWE BioEnergie sind die durch die Vornutzung bedingten etwaigen Bodenverunreinigungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) auf dem Plangelände im Einzelnen bekannt (siehe Umwelttechnische Untersuchungen, die Anlage der Begründung zum Bebauungsplan sind). ESWE BioEnergie erhebt keine Einwände gegen die Feststellungen und Ergebnisse der vorliegenden umwelttechnischen Untersuchungen.
- 3.) ESWE BioEnergie stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem etwaigen Vorkommen von Bodenverunreinigungen im Vertragsgebiet ergeben könnten.
- 4.) ESWE BioEnergie verpflichtet sich, evtl. festgestellte Bodenverunreinigungen entsprechend den rechtlichen Regelungen vor Inbetriebnahme der nach dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässigen Vorhaben zu sanieren, soweit dies entsprechend der geplanten Nutzung und den umweltschutztechnischen Regelwerken in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erforderlich ist.

- 5.) ESWE BioEnergie trägt alle Aufwendungen und Kosten, die in Folge der einschlägigen Regelungen nach dem Bodenschutz-, Abfall- und Wasserrecht entstehen könnten.
- 6.) Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Erschließungsgebiets bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 10 Dienstbarkeiten

ESWE BioEnergie sind die grundbuchlichen Dienstbarkeiten im Vertragsgebiet im Einzelnen bekannt. ESWE BioEnergie erklärt, dass diese Dienstbarkeiten keine Einschränkung der Nutzung der Fläche für das Vorhaben nach diesem Vertrag darstellen. Etwaige Ansprüche der ESWE BioEnergie gegen die Stadt sind insoweit ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1.) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und ESWE BioEnergie erhalten je eine Ausfertigung.
- 2.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte es sich herausstellen, dass es eine Lücke in diesem Vertrag gibt, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gelten zunächst und übergangsweise die gesetzlichen Bestimmungen und sodann mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist und Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.
- 3.) Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteile des Vertrages.

- 4.) Kommt es zu Terminverzögerungen bei Erfüllung der Durchführungsverpflichtungen nach § 3, verpflichten sich die Parteien einen Nachtrag zu diesem Vertrag zu verhandeln, der die neuen Realisierungsfristen und etwaige sich daraus ergebende Randbedingungen festlegt. Die Stadt verpflichtet sich von der Möglichkeit des § 12 Abs. 6 BauGB nur als ultima ratio Gebrauch zu machen, jedoch nicht bevor die Leistungstermine aus einem Nachtrag fruchtlos verstrichen sind. Wird der Bebauungsplan vor Gericht angegriffen, verlängert sich die Frist nach § 3.2 um den Zeitraum bis zum Abschluss der gerichtlichen Verfahren. Wird der Bebauungsplan in einem gerichtlichen Verfahren für rechtswidrig erklärt, entfällt die Durchführungsverpflichtung von ESWE BioEnergie nach § 3.

§ 12
Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Wiesbaden, 09.12.2010

Wiesbaden, 01.12.2010

gez.

gez.

.....
Dr. Müller
Oberbürgermeister

.....
Prof. Dr.-Ing. Pös
Stadtrat

Wiesbaden, 28.10.2010

gez.

.....
Dr. Schneider
Geschäftsführer
ESWE BioEnergie GmbH

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
- Anlage 2: Plan zur Durchführung des Vorhabens (Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, einschließlich textlichen Festsetzungen und Begründung)
- Anlage 3: Erschließungs- und Entwässerungsplan
- Anlage 4: Naturschutzfachlicher Beitrag, Teil A: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Anlage 5: Grobplanung/Abstimmung der mit den Versorgungsträgern zu errichtenden Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikation)
- Anlage 6: Auflistung derjenigen Planunterlagen (einschließlich zu beachtender Standards), die der Landeshauptstadt von ESWE BioEnergie während des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Verfügung zu stellen sind
- Anlage 7: Durchführungsplanung / Projektbeschreibung des geplanten BMHKW einschließlich der umwelttechnischen Anforderungen und der Brennstoffspezifikation mit Visualisierungsbeispiel der geplanten Anlage
- Anlage 8: Lageplan des Kaufvertrags
- Anlage 9: Vereinbarung über die Sicherstellung der Versorgung mit Feuerlöschwasser, Brauchwasser (Oberflächenwasser) und Ableitung von Oberflächenwasser in das Sammelsystem der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW).